

# **Erhaltungssatzung der Gemeinde Tarnow**

Auf Grund der §§ 172 und 246a des Baugesetzbuchers (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I. S. 2253) und des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 18. Februar 1994 (GVOL. S. 249/GS M-V. Gl.Nr. 2020-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.1996 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich der Satzung**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der zentralen Ortslage von Tarnow, dass in dem als Anlage beigefügtem Plan i.M. 1:1250 „schwarz“ umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Erhaltungsgründe**

Die Satzung dient

- 1) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt im Sinne von § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und
- 2) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

## **§ 3 Genehmigungsvorbehalt**

Gemäß § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Genehmigungsbehörde im einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage noch ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarnow, 26.11.1996

Gemeinde Tarnow  
Der Bürgermeister